

Kösliner Zeitung.

Zuständiges Dezernat.....

No. 119 vom 8. 12. 1928

Vorgelegt am 11. 12. 1928

INI No 470

119

7

+

v.

nr. 4408-28

- 1. Zur Sammlung.
- 2. Zur Pressestelle zur dortigen Löschung
- 3. Wiedervorl. bei Dez.....

Der erschossene Fischer.

Auf welcher Seite liegt Fahrlässigkeit bei der Erschießung des Kolberger Fischers?

Wie wir bereits berichteten, wurde bei einem Übungsschießen einer Infanterie-Kompagnie am Strande bei Kolberg der auf seinem etwa in 800 Meter Entfernung vom Strande vorbeifahrenden Fischerboot stehende Fischer August Henke von einer Kugel tödlich getroffen.

Es haben sich nunmehr Meinungsverschiedenheiten ergeben, die einmal von seiten der Fischer dahingehend gemacht werden, daß seitens der Militärbehörde nicht die notwendigen Sicherheitsmaßregeln getroffen worden seien. Der am Strande als Warnungssignal gesetzte Warnungsbalken sei schon in einer Entfernung von 5- bis 600 Metern vom Strande nicht mehr sichtbar. Außerdem sei eine Postenlinie aufzustellen, die vom Strande aus zu beobachten habe, wenn ein Fahrzeug die Gefahrenzone besahre und sofort Meldung darüber erstatten müsse, damit das Schießen eingestellt werde. Demgegenüber weist die Militärbehörde darauf hin, daß außer der Schung des Warnungsbalkens eine Bekanntmachung in den Zeitungen und außerdem eine Benachrichtigung der Gemeinde-, Hafen- und Fischereibehörden erfolgt sei.

Im Kopf Kolberg Henke.
Unter Warnungsbalken gestanden
von dem Fischerboot gefahren ist
Henke